

STATUTEN

des Krippenbauverein Seeham

§ 1

Name – Sitz – Tätigkeitsbereich:

- a) Der Verein führt den Namen „Krippenbauverein Seeham“
- b) Er hat seinen Sitz in Seeham und erstreckt seine gemeinnützige Tätigkeit auf das Gemeindegebiet Seeham und Umlandgemeinden. Er besteht aus Einzelmitgliedern im In- und Ausland.
- c) Der Krippenbauverein Seeham ist Mitglied des Landesrippenverbandes Salzburg und somit auch Mitglied des Verbandes der Krippenfreunde Österreichs.

§ 2

Vereinszweck:

Der Krippenbauverein Seeham, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Pflege, Förderung und Weiterverbreitung der Krippen auf religiöser, künstlerischer und volkskundlicher Grundlage.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

- a) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. b) u. c) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- b) Als ideelle Mittel dienen:
 - Zusammenkünfte zur Pflege des Krippenbrauchtums,
- c) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Subventionen
 - Vermächtnisse und Schenkungen
 - Spenden
 - sonstige Zuwendungen

Arten der Mitgliedschaft:

Der Krippenbauverein Seeham setzt sich zusammen aus den:

- a) Einzelmitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern
- c) fördernden Mitgliedern

zu a) Einzelmitglieder des Krippenbauvereines sind physische und juristische Personen, die eine schriftliche Beitrittserklärung abgeben.

zu b) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Krippenbauverein Seeham hervorragende Verdienste erworben haben und auf Beschluß des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

zu c) Fördernde Mitglieder sind physische und juristische Personen, welche durch Schenkungen oder namhafte finanzielle Zuwendungen den Krippenbauverein Seeham unterstützen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft:

- a) Mitglieder des Vereines können alle physischen und juristischen Personen werden.
- b) Eine Aufnahmeverweigerung kann ohne Angabe von Gründen, durch den Vorstand bestimmt werden.
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied siehe § 4 zu b) .

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, welcher dem Verein schriftlich mitgeteilt werden muß, und durch Ausschluß.
- b) Der Austritt kann nur mit Ende jeden Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 2 Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Im Einzelfall kann der Vorstand über ein vorzeitiges Austrittsdatum entscheiden.
- c) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- d) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Jahreshauptversammlung zulässig, bis zu

- deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- e) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. d) genannten Gründen von der Jahreshauptversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder:

- a) Die Einzelmitglieder haben das Recht, mit Sitz und Stimme an allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen des Krippenbauvereines Seeham teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
Das aktive Wahlrecht in die Organe des Krippenbauvereines Seeham steht allen Einzelmitgliedern zu. Das passive Wahlrecht steht jenen Einzelmitgliedern zu, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
- c) Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder haben das Recht mit Sitz und Stimme an allen Versammlungen bzw. Veranstaltungen des Krippenbauvereines Seeham teilzunehmen. Ihnen steht das aktive und passive Wahlrecht für die Organe des Krippenbauvereines zu.
- d) Alle Mitglieder des Krippenbauvereines Seeham sind verpflichtet die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schädigung oder Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- e) die festgesetzten Jahresbeiträge des Verbandes der Krippenfreunde Österreichs, des Landeskrippenverbandes Salzburg und des Krippenbauvereines Seeham sind nach erfolgtem Beitritt und in der Folge im ersten Kalendervierteljahr zu entrichten.

§ 8

Vereinsorgane:

- a) Jahreshauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer
- d) Schiedsgericht

§ 9

Jahreshauptversammlung:

- a) Die ordentliche Jahreshauptversammlung des Krippenbauvereines Seeham ist das oberste Organ des Vereines und muß jedes Jahr einberufen werden. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Obmann spätestens 14 Tage vor Abhaltung unter genauer Angabe des Datums, des Versammlungsortes, des Versammlungsbegins und der Tagesordnung. Für die Jahreshauptversammlung gilt besonders: Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenobmänner und Ehrenmitglieder des Krippenbauvereines und die Einzelmitglieder.
- c) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit wird fünfzehn (15) Minuten später die Jahreshauptversammlung mit der gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden durchgeführt.

- d) Die Beschlüsse werden, falls in den Statuten weiters nichts anderes vorgesehen ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- e) Den Vorsitz bei der Jahreshauptversammlung führt:
- 1) der Obmann,
 - 2) im Falle dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter
 - 3) Wenn auch dieser verhindert sind, so führt das an Jahren älteste, anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- f) In besonders dringenden Fällen kann vom Obmann eine außerordentliche Jahreshauptversammlung in gleicher Weise wie die ordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden. Der Obmann ist verpflichtet eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen wenn:
- 1) dies zweidrittel (2/3) der Mitglieder des Vereines unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich verlangen oder begründen,
 - 2) dies die Rechnungsprüfer verlangen
 - 3) die Auflösung des Krippenbauvereines Seeham beabsichtigt wäre.

§ 10

Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung:

- a) Tätigkeitsbericht des Obmannes, Berichte des Kassiers und allfälliger Sonderausschüsse
 - b) Bericht der Rechnungsprüfer, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes, Wahl von zwei (2) Rechnungsprüfern, die nicht dem Vereinsvorstand angehören dürfen.
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages der Einzelmitglieder und der ausländischen Mitglieder
 - e) Ehrungen auf Beschluß des Vereinsvorstandes.
 - f) Änderungen der Vereinsstatuten – hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - g) Entgegennahme (Behandlung und Beschlußfassung) über rechtzeitig (mindestens sieben - 7 - Tage vor der Versammlung) eingebrachter schriftlicher oder mündliche Anträge.
- Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat mindestens die Punkte § 10 a), b), d) und g) zu enthalten.

§ 11

Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus nachstehend angeführten Funktionen
 - 1) Obmann
 - 2) Obmann Stv.
 - 3) Kassier
 - 4) Kassier – Stv.
 - 5) Schriftführer
 - 6) Schriftführer – Stv.
- Die Stammämter
- a) Obmann
 - b) Kassier
 - c) Schriftführer

müssen von verschiedenen Personen besetzt werden. Die stellvertretenden Ämter können in gegenseitiger Vertretung wahrgenommen werden, müssen jedoch ebenfalls bei der Generalversammlung gewählt werden.. Des weiteren kann die Position eines zweiten (2) Obmann – Stv. gewählt werden. Diese Funktion ist jedoch nicht zwingend vorgeschrieben. Sollte jedoch ein zweiter Obmann Stv. gewählt werden, so ist er dem ersten Obmann- Stv. gleichwertig.

b) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, hat jedes Mitglied, des Krippenbauvereines Seeham, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.

c) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei (3) Jahre.

d) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.

e) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

f) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

g) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert und sollte ein zweiter Obmann Stv. gewählt worden sein, obliegt der Vorsitz diesem. Sollte auch der zweite Obmann Stv. verhindert sein, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

h) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.

i) Die Jahreshauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand od. einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitglied in Kraft.

j) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12

Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

b) Vorbereitung der Jahreshauptversammlung

c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Jahreshauptversammlung

d) Verwaltung des Vereinsvermögens

e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

§ 13

Die Funktionen:

- a) Der Obmann vertritt den Verein nach außen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Vermögenswerten Dispositionen der Kassier zu sein hat. Sonstige rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten, können ausschließlich von diesen Funktionären erteilt werden. Zur passiven Stellvertretung des Vereines ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Jahreshauptversammlung.
- b) Der Obmann führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Jahreshauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- c) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes.
- d) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebahrung des Vereines verantwortlich.
- e) Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmannes des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14

Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei (3) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Jahreshauptversammlung.

Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle u. die Überprüfung des Rechtsabschlusses. Sie haben der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 c) h) i) und j) sinngemäß.

§ 15

Der Sonderausschuß:

Bestimmte Aufgaben des Krippenbauvereines Seeham können für die Wahrung des in § 2 festgehaltenen Zweckes von eigens zu schaffenden Sonderausschüssen durchgeführt werden. Der Sonderausschuß wird vom Vorstand für die Dauer der jeweiligen Angelegenheiten eingesetzt.

Das Schiedsgericht:

- a) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- b) Das Schiedsgericht wird derart gebildet, daß jeder Streitteil dem Vorstand zwei ordentliche Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein fünftes ordentliches Mitglied als Vorsitzenden. Können sich die vier Schiedsrichter auf keinen fünften einigen, so wird der Verband der Krippenfreunde Österreichs Landesverband Salzburg beauftragt einen fünften Schiedsrichter zu stellen bzw. zu nominieren.
- c) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

Auflösung des Krippenbauvereines Seeham:

Die freiwillige Auflösung des Vereines muß bei einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Das vorhandene Vereinsvermögen soll dem Landeskrippenverband Salzburg zufallen. Dieser ist hiernach verpflichtet das Vereinsvermögen im Sinne der Krippenbewegung zu verteilen. Sollte kein Landesverband mehr bestehen, so soll das Vermögen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.

Seeham, am.....